

Abschrift.



Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 31. März 1925.

Nr. 142.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t

(Lichtspielgewerbe)

Dr. B e r n h a r d

(Kunst und Literatur)

Prof. B o l t e

(Volkswohlfahrt)

Dr. v o n E r d b e r g

(Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Transconti-
nentale Film-Company A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Das große Sehnen "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführer Dr. B ö h m und L a n g e .
Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Nach Verlesung der angefochtenen
Entscheidung äußerte sich Dr. B ö h m e zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. März 1925 - R
10067 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-
schen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vor-
geführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt VI nach Titel 17: Ein Mann in orientalischer Kleidung
küßt einer auf einem Däwan liegenden Frau den unbedeckten
Fuß und beißt sie - Länge 5,90 m -

nach Titel 18: Er liebkost sie, indem er mit der Hand über Arm
und Brust der daliegenden Frau fährt. Länge 5 m -

nach Titel 19: Der Mann kniet zu Füßen der Frau und fährt mit
der Hand an ihrem Bein aufwärts über ihren Unterleib. (Bis
zum Schluß der Großaufnahme - Gezeigt werden darf, wie Beide
beim Eintritt einer Dienerin sich aufrichten und erheben).

Länge 2.80 m -

III. Insoweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Sie begründet ihr Verbot wie folgt: Der Bildstreifen werfe moralische Probleme auf und lasse dem Publikum eine moralische Tendenz des Bildstreifens erwarten. "Was aber dann in das aufnahmebereite Publikum geträufelt wird, ist alles andere als moralisch, ist in den ersten Akten völlig unklare, verwaschene Sehnsucht und in den letzten Akten nur Befriedigung der Sinnlichkeit". Diese Handlung verbilde das sittliche Empfinden der Zuschauer und wirke entsittlichend. Die entsittlichende Wirkung gehe von dem Bildstreifen in seiner Gesamtheit, wie auch von einzelnen Bildfolgen aus, die im Vorder^{urteil}urteile aufgeführt werden. Auf den verlesenen Inhalt des Vorderurteils wird verwiesen.

Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Ein Bildstreifen ist geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbeschauers zu erwarten steht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die Oberprüfstelle ist im Gegensatz zu der Vorinstanz der Auffassung, daß die Tendenz des Bildstreifens dahin gehe, die siegreiche Kraft der Liebe von Mann und Frau, wie sie in Raoul und Adèle ihren Ausdruck findet, zu veranschaulichen. Der Gesamtein-

druck des Bildstreifens ist daher nicht geeignet, einen Verbotgrund abzugeben.

Soweit die Prüfstelle das Verbot auf einzelne Bildfolgen abstellt, hat sich die Oberprüfstelle auf Grund von § 1 Abs. 3 des Reichslichtspielgesetzes auf die im Urteilstenor angegebenen Bildfolgen beschränkt. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß die von der Prüfstelle beanstandete Schilderung des Kokainlasters im ersten Akt nicht geeignet sei, eine entsittlichende Wirkung auszuüben, weil sie keinerlei Anreiz für den Zuschauer enthält, sich dem Kokainlaster zuzuwenden. Der freiwillige Verzicht Raouls (Titel 34 und 37) und die spätere Handlung, die ihn als völlig anderen und gesunden Menschen ferne Länder durchwandern läßt, zeigen deutlich, wie notwendig und wirksam ein fester Wille zur Bekämpfung des gefährlichen Lasters ist.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Da der Beschwerdeführer mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist, mußten ihm nach § 3 der Gebührenordnung die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

gez. Dr. S e e g e r .

Beglaubigt:

(L.S.) gez. Köhler

Regierungsinspektor.

